Drucksache 17 / 371

Landtag

17. Wahlperiode

(zu Drs. 17/127) 29. 04. 08

Mitteilung des Senats vom 29. April 2008

Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen Bericht an die Bürgerschaft (Landtag)

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2007 zum Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13. November 2007 (Drs. 17/127) beschlossen, den Senat aufzufordern, einen Bericht zu dem Antrag der Fraktionen zu erstatten.

Hiernach ist im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass bei der Erbschaftsteuerreform eingetragene Lebenspartner wie Eheleute behandelt werden und dahingehend initiativ zu werden, dass auch im Einkommensteuerrecht eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner mit den Eheleuten erreicht wird.

Des Weiteren sind die bestehenden landesrechtlichen oder kommunalen Regelungen zur Ehe bzw. Lebenspartnerschaft dahingehend zu überprüfen, ob diese Institute ungleich behandelt werden, welche gesetzlichen Regelungen oder Satzungen durch Bürgerschaftsbeschluss eine Gleichstellung der beiden Institute erfahren müssen bzw. welche Regelungen durch Verwaltungshandeln gleichgestellt werden bzw. warum weiterhin eine Ungleichbehandlung geboten ist.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Senat diese Forderung der Bürgerschaft (Landtag).

Der im Bundesrat gestellte Antrag, die Ungleichbehandlung von Lebenspartnern bei den Steuerklassen der Erbschaftsteuer zu beseitigen, erhielt keine Mehrheit. Des Weiteren wurde dem Bundesrat ein Entschließungsantrag zugestellt, der die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht sichern soll.

Die Prüfung der bestehenden landesrechtlichen und kommunalen Regelungen zur Ehe bzw. Lebenspartnerschaft hat ergeben, dass einzelne Regelungen festgestellt wurden, in die eine entsprechende Gleichstellung aufgenommen werden müsste.

Es wurden 13 Regelungen festgestellt, bei denen eine Ungleichbehandlung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft besteht.

Bei diesen Regelungen wird geprüft, ob eine Gleichbehandlung möglich ist.

Bericht

Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 11. Sitzung am 12. Dezember 2007 zum Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13. November 2007 (Drs. 17/127) folgende Beschlüsse gefasst:

"Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

- a) im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass bei der Erbschaftsteuerreform eingetragene Lebenspartner wie Eheleute behandelt werden,
- im Bundesrat dahingehend initiativ zu werden, dass auch im Einkommensteuerrecht eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner mit den Eheleuten erreicht wird,

c) die bestehenden landesrechtlichen oder kommunalen Regelungen zur Ehe bzw. Lebenspartnerschaft dahingehend zu überprüfen, ob diese Institute ungleich behandelt werden und der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Januar 2008 einen Bericht darüber zu erstatten, welche gesetzlichen Regelungen oder Satzungen durch Bürgerschaftsbeschluss eine Gleichstellung der beiden Institute erfahren müssen bzw. welche Regelungen durch Verwaltungshandeln gleichgestellt werden bzw. warum weiterhin eine Ungleichbehandlung geboten ist."

Zu den Beschlüssen der Bürgerschaft (Landtag) ist im Einzelnen zu berichten:

Zu a)

Im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) wurde zur 831. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 31. Januar 2008 ein Antrag der Freien Hansestadt Bremen gestellt, die noch bestehende Ungleichbehandlung von Lebenspartnern aufgrund der bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer anzuwendenden ungünstigen Steuerklasse III für Nichtverwandte aufzuheben und stattdessen Lebenspartner entsprechend Ehegatten in die Steuerklasse I aufzunehmen. Mit diesem Antrag würde eine Gleichbehandlung mit Eheleuten erreicht und die derzeit noch vorhandene Ungleichbehandlung im ErbStRG beseitigt werden.

Dieser Antrag auf Gesetzesänderung wurde mehrheitlich nicht angenommen.

Zu b)

Am 26. März 2008 wurde als Antrag der Freien Hansestadt Bremen eine Entschließung des Bundesrates zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht zugeleitet. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25. April 2008 beschlossen, den Antrag an die Ausschüsse Finanzen und Frauen und Jugend zu überweisen. Berlin ist dem bremischen Antrag beigetreten.

Zu c)

Die landesrechtlichen oder kommunalen Regelungen zur Ehe bzw. Lebenspartnerschaft wurden dahingehend überprüft, ob diese Institute ungleich behandelt werden und durch Bürgerschaftsbeschluss eine Gleichstellung der beiden Institute erfahren müssen.

Die Prüfung der bestehenden landesrechtlichen und kommunalen Regelungen zur Ehe bzw. Lebenspartnerschaft hat ergeben, dass einzelne Regelungen festgestellt wurden, in die eine entsprechende Gleichstellung aufgenommen werden müsste.

Es wurden 13 Regelungen festgestellt, bei denen eine Ungleichbehandlung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft besteht.

Bei diesen Regelungen wird geprüft, ob eine Gleichbehandlung möglich ist.

Auf die beigefügte Zusammenstellung wird verwiesen.

Regelungen des bremischen Rechts mit ungleicher Behandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft

100-a-1 Senator für Justiz und Verfassung	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen Vom 21.10.1947 Brem.GBl. S. 251	Artikel 21 Artikel 22	Die Artikel sind nicht anzupassen, da sie in engem Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 GG zu sehen sind. Am besonderen Schutz von Art. 6 GG haben Lebenspartnerschaften ausdrücklich nicht teil (BVerfG vom 17. Juli 2002). Art. 22 Abs. 1 LV und Art. 3 Abs. 2 GG sind schon deshalb nicht einschlägig, weil Lebenspartnerschaften per definitionem gleichgeschlechtliche Gemeinschaften sind.
202-a-3 Senator für Inneres und Sport	Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz Normabkürzung: BremVwVfG Vom 15.11.1976 Brem.GBl. S. 243 Neufassung aufgrund Art. 19 d. G. v. 8. April 2003 Brem.GBl. S. 147 durch Bek. v. 9. Mai 2003 Brem.GBl. S. 219	§ 20 Abs. 5 Ausgeschlossene Personen	Eine Anpassung wird für notwendig erachtet, die aber im Einklang mit den bundesrechtlichen Vor- schriften geschehen sollte, um einheitliche Regelungen im Verfahrensrecht beizu- behalten.
2040-i-2 Senatorin für Bildung und Wissenschaft	Gesetz zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen Kurztitel: Vorbereitungs- dienst-Zulassungsgesetz Vom 21. 02. 1977 (Brem.GBl. S. 111)	§ 2 Abs. 2	Die Vorschrift beinhaltet eine Härtefallregelung, deren Anknüpfungspunkt u. a. die familiären Umstände sind. Diese offene Formulierung lässt eine Gleichstellung zu. Eine Änderung ist hier nicht notwendig.
2043-a-3 Senatorin für Finanzen	Bremisches Ruhelohngesetz Kurztitel: Bremisches Zusatzversorgungsneu- regelungsgesetz Normabkürzung: BremZVNG Vom 06. 09. 1983 Brem.GBl. S. 459 Neufassung aufgrund Art. 4 d. G v. 15. Dezem- ber 1992 Brem.GBl. S. 665 durch Bek. v. 20. Oktober 1993 Brem.GBl. S. 289	Keine Anpassung an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes	Beim Bremischen Ruhe- lohngesetz wird eine An- passung vorbereitet.
210-a-1 Senator für Inneres und Sport	Gesetz über das Meldewesen Kurztitel: Meldegesetz Normabkürzung: MG Vom 04. 10. 1982 Brem.GBl. S. 289 Neufassung aufgrund Art. 2 d. G v. 19. November 1985 Brem.GBl. S. 207 durch Bek. v. 20. Januar 1986 Brem.GBl. S.1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 445)	§ 31 Abs. 2 Datenübermitt- lung an öffent- lich-rechtliche Religionsgesell- schaften	Eine Änderung der Regelung ist weder aus rechtlichen noch aus sachlichen Gründen geboten. Eine steuerrechtliche Gleichstellung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern besteht bisher nicht.

210-a-3 Senator für Inneres und Sport	Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden Normabkürzung: MeldDÜV Vom 12. 05. 1987 Brem.GBI. S. 163 Neufassung aufgrund Art. 2 d. VO v. 8. Juni 1990 Brem.GBI. S. 145 durch Bek. v. 9. Juni 1990 Brem.GBI. S. 175	Keine Anpassung an das Lebens- partnerschaftsge- setz des Bundes	Die Verordnung wird gerade überarbeitet. Dabei wird über- prüft werden, inwieweit eine Gleichstellung rechtlich und sachlich geboten ist.
211-a-1 Senator für Inneres und Sport	Bremisches Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz Normabkürzung: BremLPartVerfG Vom 26. 06. 2001 (Brem.GBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 475)	§ 1 Abs. 2 Zuständige Behörde	Mit der letzten Änderung des Gesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind bis dahin bestehende Ungleichbehandlungen bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft und einer Eheschließung weitgehend beseitigt worden. Sofern hinsichtlich der Zuständigkeitsregelungen, hier Eheschließung durch einen unzuständigen Standesbeamten mit Ermächtigung, noch divergierende Regelungen bestehen, entfallen diese mit Inkrafttreten des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBI. I S. 122), das zum 1. 1. 2009 eine Gleichbehandlung der Rechtsinstitute vorsieht.
2122-a-1 Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales	Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker Kurztitel: Heilberufsgesetz Normabkürzung: HeilBerG Vom 09. 06. 1959 Brem.GBl. S. 95 Neufassung aufgrund Art. 2 d. G v. 1. Februar 2005 Brem.GBl. S. 23 durch Bek. v. 12. Mai 2005 Brem.GBl. S. 149	§ 11 Abs. 3	Aufgrund der in § 11 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes ge- nannten Verpflichtung, einge- tragene Lebenspartner im Rahmen von Versorgungsleis- tungen der Versorgungswerke der Heilberufskammern wie Witwen oder Witwer zu be- handeln, ist eine Änderung der Satzung des Versorgungswer- kes der Ärztekammer Bremen erforderlich, um auch dort die entsprechenden Anpassungen durchzuführen. Diese Änderung ist bislang nicht erfolgt. Voraussichtlich wird die Ärz- tekammer die Satzung im Laufe dieses Jahres entspre- chend ändern. Derartige Änderungen sind bei der Zahnärztekammer Bremen, der Psychotherapeu- tenkammer Bremen, der Tier- ärztekammer Bremen und der Apothekenkammer Bremen nicht erforderlich, da diese keine eigenständigen Versor- gungswerke gegründet, son- dern sich im Hinblick auf die Altersversorgung ihrer Kam- mermitglieder den Versor- gungswerken anderer Kam- mern außerhalb Bremens an- geschlossen haben.

2160-d-1 Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales	Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege Kurztitel: Bremisches Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz Normabkürzung: BremKTG Vom 19. 12. 2000 (Brem.GBl. S. 491)	§ 19 Abs. 3 Beiträge der Eltern	Spezialregelung zu Elternbeiträgen. Eine Ungleichbehandlung ist hier nicht geboten, die Herstellung der Gleichbehandlung im BremKTG umfasst aber mehr als nur eine Änderung des § 19 Abs. 3. Da ohnehin eine Gesetzesnovelle geplant ist, wird in diesem Zuge das gesamte Gesetz hinsichtlich der Gleichstellung überprüft und angepasst.
221-h-3 Senatorin für Bildung und Wissenschaft	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen Vom 14. 04. 1994 (Brem.GBl. S. 144) Neufassung aufgrund Art. 2 d. G v. 16. März 2005 (Brem.GBl. S. 55) durch Bek. v. 25. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 323)	§ 1 Abs. 4 Nr. 3 Anwendungs- bereich, Begriffs- bestimmungen	Nach diesen Vorschriften werden insoweit gleichlautend Familienangehörige im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nummer 1612/68 von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union deutschen Studienbewerbern gleichgestellt und an den Vergabeverfahren gemäß ihrer Qualifikation und Wartezeit beteiligt. Artikel 10 der zitierten EWG-Verordnung vom 15. 12. 1968 stellt bei der Definition des Angehörigenbegriffs explizit auf Ehegatten ab. Lebenspartnerschaften finden keine Erwähnung.
221-h-8 Senatorin für Bildung und Wissenschaft	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen Kurztitel: Vergabeverordnung ZVS Vom 02. 05. 2006 (Brem.GBl. S. 239)	§ 2 Nr. 3 Einbezogener Personenkreis § 21 Abs. 1 Nr. 2 Verteilung der nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten auf die Studien- orte	Das europäische Recht ist von hier aus nicht zu beeinflussen. Auch die Vergabeverordnung ZVS kann von Bremen aus nicht geändert werden. Einzig und allein die Vergabeverordnung Hochschulen, die Regelungen für die nur örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge und Hochschulzulassungsverfahren trifft, könnte in diesem Punkt geändert werden. Sachlich erscheint dies jedoch aus den bereits genannten Gründen nicht geboten. Hinzu kommt, dass unterschiedliche Regelungen des einbezogenen Bewerberkreises für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge einerseits und ZVS-Studiengänge andererseits nicht sinnvoll erscheint. § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Vergabeverordnung ZVS stellt bei der Verteilung der ausgewählten Studierenden auf die Studienorte auf die gemeinsam mit dem Ehegatten unterhaltene Wohnung/Hauptwohnung
			ab und knüpft daran Schluss- folgerungen für eine bevor- zugte Auswahl entsprechend dem geäußerten Studienort- wunsch. Eine Ungleichbehandlung von Lebenspartnerschaften und Ehen erscheint in diesem Be- reich jedoch im Hinblick auf Rechtssicherheit und Chan-

			cengleichheit aller Studienbewerber auf einen Studienplatz ihrer Wahl auch weiterhin geboten. Zudem gilt, dass die Vergabeverordnung ZVS, die auf einem Staatsvertrag der Länder basiert, in allen Ländern einheitlich erlassen werden muss, also eine Änderung allein durch das Land Bremen nicht möglich wäre.
45-h-1 Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales	Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden Vom 11.07. 1972 (Brem.GBl. S. 148)	§ 12 Anhörung des Ehegatten	Die Regelung kann so beste- hen bleiben, da eine Ergän- zung hinsichtlich der Lebens- partner nicht sinnvoll ist. Das Gesetz ist lediglich noch exis- tent, weil es ein entsprechen- des Bundesgesetz gibt.
61-d-1 Senatorin für Finanzen	Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemein- schaften in der Freien Hanse- stadt Bremen Kurztitel: Kirchensteuergesetz Normabkürzung: KiStG I. d. F. d. Bekanntmachung vom 23. 08. 2001 (Brem.GBl. S. 263)	Keine Anpassung an das Lebenspart- nerschaftsgesetz des Bundes	Es besteht keine Notwendigkeit zur Anpassung des Kirchensteuergesetzes. Die einschlägigen Regelungen haben ihre Grundlage in den geltenden Vorschriften des Steuerrechts, hier im Wesentlichen in den einschlägigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Eine Notwendigkeit zur Änderung des Kirchensteuergesetzes wird weder aus rechtlichen noch aus sachlichen Gründen gesehen. Letztlich obliegt diese Entscheidung den Kirchen.